
ord. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Tourismus Brüel	
Gremium:	Ausschuss für Umwelt und Tourismus Brüel
Sitzungstermin:	Mittwoch, 18.09.2019, 18:00 Uhr
Ort, Raum:	Rathaus, August-Bebel-Straße 1, Brüel

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

Beginn: 18:00

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 24.07.2019
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Umgehung "Roter See" und Auswertung
- 6 Entwicklung der Stadt Brüel, Ordnung und Sauberkeit, Gestaltungssatzung
- 7 Vorbereitung der Stadtvertretung am 25.09.2019
- 7.1 Beschluss über die Stellungnahme zum Bauantrag vom 20.03.2019 für den Neubau eines Gülle-/ Gärrestelager (Behälter aus Stahlbeton) in 19412 Thurow
Vorlage: BV-803/2019
- 8 Sonstiges

Stadt Brüel

Vorlage - Nr.: BV-803/2019
 Datum: 09.09.2019
 Vorlageart: Beschlussvorlage

Betr.: Beschluss über die Stellungnahme zum Bauantrag vom 20.03.2019 für den Neubau eines Gülle-/ Gärrestelager (Behälter aus Stahlbeton) in 19412 Thurow

Beteiligte Gremien:

Sitzungsdatum	Gremium
18.09.2019	Ausschuss für Umwelt und Tourismus Brüel
19.09.2019	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr Brüel
25.09.2019	Stadtvertretung Brüel

1. Zuständige/federführende Abt.

Amt für Bau und Liegenschaften

2. Mitwirkende Ämter:

Beschlussvorschlag:

Variante 1- Die Stadtvertretung der Stadt Brüel beschließt, das gemeindliche Einvernehmen für den Neubau eines Gülle-/ Gärrestelagers in der Gemarkung Thurow, Flur 1, Flurstück 20 gemäß dem vorliegenden Antrag zu erteilen.

Variante 2- Die Stadtvertretung der Stadt Brüel beschließt, das gemeindliche Einvernehmen vorbehaltlich der Umsetzung folgender Auflagen:

- Einvernehmen wird nur erteilt, bei Umsetzung der Variante 1 (70% Gülletransport über Verschlauchung).
- Anpflanzung eines Sichtschutzes (ausreichend hoher Bäume) in Richtung Bundesstraße (Südseite)

Begründung:

Der Antragsteller beabsichtigt auf dem Grundstück Gemarkung Thurow, Flur 1, Flurstück 20, ein Gülle-/ Gärrestelagers zu errichten.

Bereits im Februar 2015 wurde dem Antragsteller für ein vergleichbares Vorhaben (Gülle-/Gärrestelager in unmittelbarer Nähe eine Baugenehmigung erteilt. In den damaligen Beschlussfassungen zur Stellungnahme der Stadt Brüel wurde das Einvernehmen mit den dazugehörigen umfangreichen Begründungen versagt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde das Einvernehmen durch die Genehmigungsbehörde ersetzt und die Baugenehmigung erteilt.

Eine nachfolgende Klage gegen die erteilte Baugenehmigung wurde 2016 durch das Verwaltungsgericht Schwerin abgelehnt. Ein Auszug aus der Gerichtsentscheidung liegt dem jetzigen Antrag bei. Die Entscheidung wurde u. a. mit folgenden Aussagen begründet:

- „Das Erfordernis ausreichender wegemäßiger Erschließung dient dem Interesse der Allgemeinheit und vermittelt den Nachbarn grundsätzlich keinen Drittschutz (Argument Kläger- Erschließung nicht gesichert, Gefährdung)“;
- „Im Übrigen enthält die streitgegenständliche Baugenehmigung eine Auflage zur Koordinierung der Transporte zur Vermeidung von Begegnungsverkehr. Eine Überlastung der Wege durch die LKW mit normaler Straßenzulassung ohne Ausnahmegenehmigung nach Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist daher nicht zu erwarten. Insbesondere bestehen keine hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Transportfahrzeuge bei Ausweichmanövern Teile der an der Straße gelegenen Grundstücksflächen der Anwohner befahren und beschädigen werden.“

Technische Daten des Behälters und Schwerpunkte Antragstellung

- Volumen Brutto 6.441,00 m³
 Netto 6.013,00 m³

- Durchmesser innen 36,91 m
- Höhe 6,02 m
- Güllemenge/a ca. 10.320,00 m³
- Transportfahrzeuge LKW mit normaler Straßenzulassung (18 m lang, 2,5m breit)
- *Variante 2* Stallanlage Brüel anfallende Gülle zu 70% per mobilem Schlauchsystem in die Lagerbehälter nach Thurow gepumpt werden kann. Das heißt, lediglich 2.934 m³ müssten per LKW vom Standort Brüel über die B 104 direkt durch den Ort Thurow zum Zwischenlager transportiert werden. Bei einem Ladevolumen von 25 m³ verbleiben dann in den Monaten Februar/ März 39 Fahrten und von Oktober bis Dezember 78 Fahrten. Allerdings wäre dafür auch die Nutzung der Flächen anderer Eigentümer, wie z. B. der Stadt Brüel, und die entsprechende Zustimmung, notwendig.

Variante 1- Die notwendigen Transporte erfolgen zu 100 % mit LKW- Fahrten. Die auszubringende Gülle würde wie bisher aus den betriebseigenen Stallungen in Brüel und zusätzlich von Nachbarbetrieben aus Kaarz und Langen Brütz angefahren werden. Es handelt sich dann um 413 Transporte, annähernd hälftig verteilt in den Zeiträumen März bis Mai und Oktober bis Dezember.

Auszug Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg für Karte Bereich Brüel und westlich Brüel (Thurow)

- Vorbehaltsgebiet Rohstoffsicherung
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
- Tourismusedwicklungsraum (nicht Schwerpunkt)

Planungsrechtliche Beurteilung

Das Bauvorhaben soll im sogenannten Außenbereich (§ 35 BauGB) errichtet werden. Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. In diesem Fall kann man davon ausgehen, dass der Tatbestand einer Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 gegeben ist. Das Bauvorhaben dient einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb und nimmt nur einen kleinen Teil der Betriebes ein.

- *Rechtsprechung OVG Niedersachsen 2017 (Begriff dienen)*-

Beginn Auszug- Die für die Zulässigkeit eines solchen Vorhabens maßgebliche Vorschrift findet sich in § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Maßgeblich ist im hier gegebenen Zusammenhang das Tatbestandsmerkmal des „Dienens“. Dies bedeutet, dass ein Vorhaben u. a. nur dann genehmigt wird, wenn es einem landwirtschaftlichen Betrieb dient.

Das Bundesverwaltungsgericht geht in ständiger, jahrzehntealter Rechtsprechung davon aus, dass ein Bauvorhaben dann dem landwirtschaftlichen Betrieb dient, „wenn ein vernünftiger Landwirt – auch und gerade unter Berücksichtigung des Gebots größtmöglicher Schonung des Außenbereichs – dieses Vorhaben mit etwa gleichem Verwendungszweck und mit etwa gleicher Gestalt und Ausstattung für einen entsprechenden Betrieb errichten würde und das Vorhaben durch diese Zuordnung zu dem konkreten Betrieb auch äußerlich erkennbar geprägt wird.“

Da zum Betrieb nicht nur die Hofstelle mit ihren Baulichkeiten gehöre, sondern auch seine Flächen, könne auch der Güllebehälter im Außenbereich dem Betrieb zugeordnet sein. Dieses gilt auch bei Anlagen die mehrere Kilometer von dem eigentlichen Betriebshof entfernt sind- Auszug Ende.

Emissions- und Immissionsprognose Ing.- Büro Berger & Colosser GmbH & Co. KG aus Rostock vom 01.03.2019

Ergebnis- „Gemäß § 3 BimSchG und der GIRL sind keine Immissionen zu erwarten, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft zu erzeugen.“

In Vorbereitung der Sitzungen gab es mehrere Gespräche zwischen dem Antragsteller und dem Bürgermeister. In diesen erklärte der Antragsteller, dass er, im Fall der Genehmigung der Stallanlage Brüel, die Variante 2 favorisieren würde. Zusätzlich erklärte er sich bereit, die durch seine Befahrung der Straßen verursachten Schäden an den Straßen und Banketten, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Bauvorhabens (Befüllung bzw. Abtransporte) stehen, zu beseitigen bzw. die Kosten für die Reparaturen (anteilig/vollständig) zu übernehmen.

Finanzielle Auswirkungen

Ja	
Nein	

ÜPL	
APL	

Betrag in €:	
Produktsachkonto:	
Haushaltsjahr:	
Deckungsvorschlag	

Anlagen:



Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen
Mecklenburg-Vorpommern

Lübecker Str. 289
19059 Schwerin

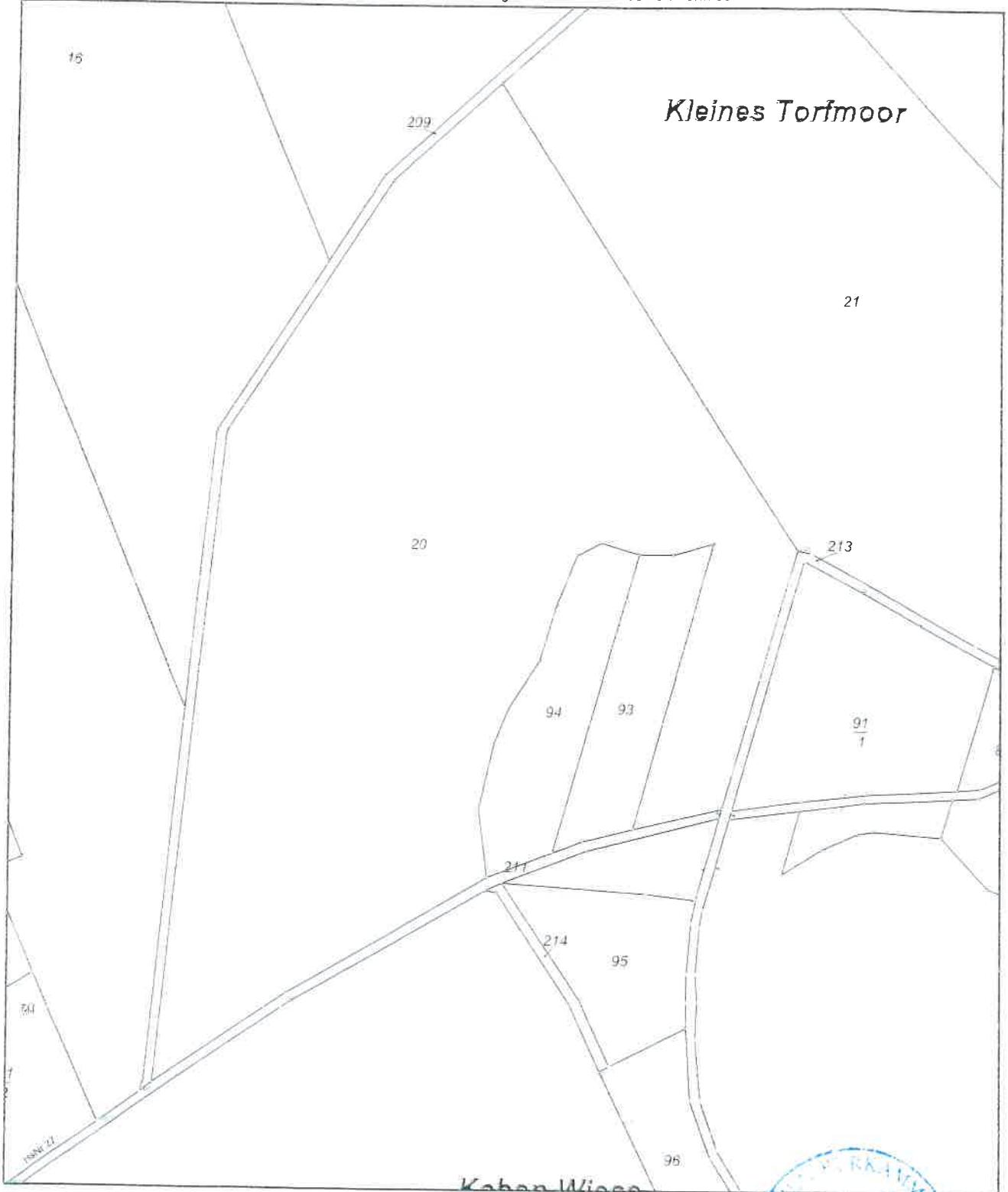
Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte MV 1:2500

Erstellt am 28.02.2019

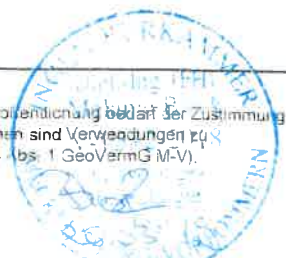
Gemarkung: Thurow (13 0536)
Flur: 1
Flurstück: 20

Kreis: Landkreis Ludwigslust-Parchim
Gemeinde: Brüel, Stadt (13 0 76 020)
Lage: Am Kleinen Torfmoor



0 25 50 75 Meter
Maßstab 1 2500

© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung
der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu
innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V).

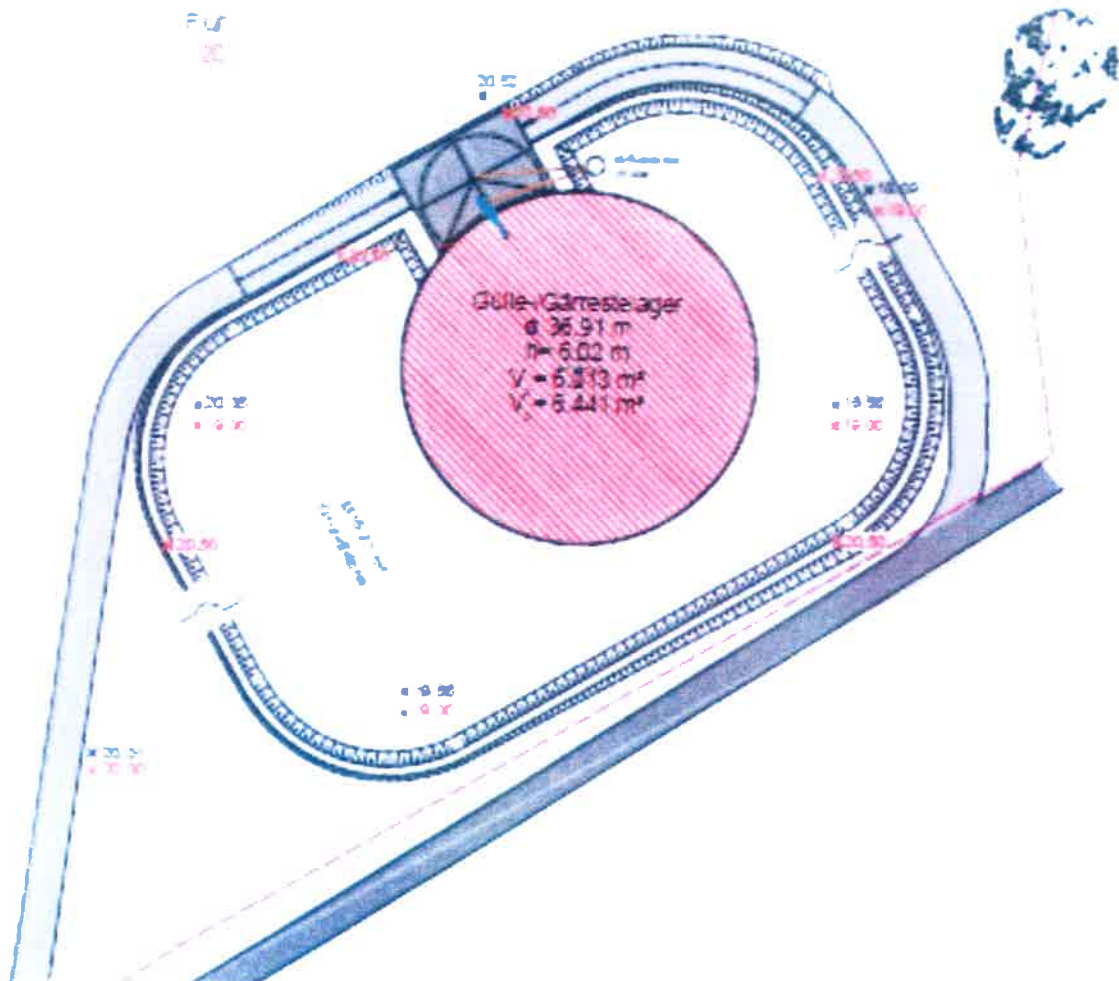


Handwritten signature in blue ink at the bottom left of the page.

Bauantrag: Neubau Gülle- Gärrestelager

Bauherr:

Bauort: 19412 Brüel OT Thurow



Planverfasser: Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH
Lindenallee 2a
19067 Leezen

Anwesenheitsliste
zur ord. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Tourismus Brüel

Sitzungstermin:	Mittwoch, 18.09.2019, 18:00Uhr
Ort, Raum:	Rathaus, August-Bebel-Straße 1, Brüel

Name	Unterschrift
-------------	---------------------

Mitglieder

Herr Hans-Werner Lübcke

Herr René Bartel

Frau Anke Zelas

Herr Fritz Kliefoth

Herr Helmut Schwertner

Herr Christian Bukow
